

5993/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Haupt, Dolinschek, Dr. Ofner
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Exekutionen von Sozialleistungen

Seit der Exekutionsordnungsnovelle 1991 Novelle zur Exekutionsordnung kann das Arbeitslosengeld, ebenso aber auch viele andere Sozialleistungen grundsätzlich wie ein Arbeitsentgelt exekutiert werden; außerdem wurden damals aus sozialen Gründen gänzlich neue Regelungen des pfändungsfreien Existenzminimums getroffen. Um die Anwendung der neuen Regelungen für die Drittschuldner - meist also für die Arbeitgeber - deutlich zu vereinfachen, gibt es seither auch eine Existenzminimums - Verordnung, der in tabellarischer Form das Existenzminimum bei einem bestimmten Einkommen und bestimmten Sorgepflichten entnommen werden kann. Wie den Anfrage - steller von Betroffenen mitgeteilt wurde, wird diese Verordnung aber zumindest im Bereich des Arbeitsmarktservice, vielleicht aber auch im gesamten Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zumindest bis vor kurzem nicht angewendet bzw. ist sogar gänzlich unbekannt. Es wird vielmehr mit der bizarren Begründung, daß das Computersystem eine gesetzeskonforme Berechnung nicht vorsehe, deutlich zu Lasten der Leistungsbezieher eine dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eigentümliche Berechnungsmethode des Existenzminimums angewendet. Die Gerüchte besagen, daß sogar mehrjährige Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz, das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Einhaltung der Exekutionsordnung zu veranlassen, bislang an der starren Haltung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales gescheitert sein sollen.

In dem den Anfragestellern vorliegenden Einzelfall beträgt bei einer Leistungsdauer von etwas mehr als einem Jahr und monatlichen Leistungen von knapp S 14.000,-- die Differenz zwischen den Abzügen, die das Arbeitsmarktservice vorgenommen hat und den nach Exekutionsordnung tatsächlich möglichen Abzügen von der Leistung immerhin insgesamt gut S 20.000,--. Im Zusammenhang mit der sehr zähen Abwicklung der Nachzahlung dieser dem Leistungsempfänger zu unrecht vorenthaltenen Beträge, aber auch dem offenbar absichtlichen langjährigen Ignorieren einer gesetzlichen Regelung drängt sich der Verdacht auf, daß die Zahl der zu Unrecht vom Arbeitsmarktservice als Drittschuldner einbehaltenen Leistungen und die Zahl der davon betroffenen Leistungsbezieher beträchtlich sein dürfte. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Welche Erfahrungen gibt es mit der Berechnung des pfändungsfreien Existenzminimums durch große Drittschuldner im staatlichen Bereich?
2. Welche Institutionen haben in den einzelnen Jahren seit dem Inkrafttreten der Exekutionsordnungsnovelle 1991 nach den Erfahrungen der Justizbehörden bzw. des Bundesministeriums für Justiz laufend das Existenzminimum anders berechnet, als dies nach der Exekutionsordnung bzw. der Existenzminimum - Verordnung zulässig wäre?

3. Ist es richtig, daß das Bundesministerium für Justiz sich seit der Beschlußfassung der Exekutionsordnungsnovelle 1991 jahrelang vergeblich darum bemüht hat, das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales dazu zu bewegen, die Berechnungsmethode des pfändungsfreien Einkommens dieser gesetzlichen Neuregelung anzupassen? Wenn ja, welche Argumente wurden seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die nicht gesetzeskonforme Berechnung angeführt?
4. Welche Maßnahmen hat das Bundesministerium für Justiz gesetzt, um eine klaglose Umstellung der Berechnung des unpfändbaren Existenzminimums durch alle staatlich kontrollierten Drittschuldner sicherzustellen?